



Gemeinde Enzklosterle
Landkreis Calw

Satzung

über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kur und Sport, ‚Wildbader Straße“ vom 15.12.1981

in der Fassung vom 10.02.2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert am 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) sowie des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Enzklosterle in seiner Sitzung am ... in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung vom 31.01.2020.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus

- der Planzeichnung (Teil 1)
- den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Teil 2), jeweils in der Fassung vom 31.01.2020.

§ 3

Anlagen der Satzung

Dem Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt:

- die Begründung (Teil 3.1) in der Fassung vom 31.01.2020,
- die Prüfung der Umweltbelange (Teil 3.2) in der Fassung vom 10.07.2019, ergänzt am 11.11.2019
- die Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (Teil 4), Stand 31.01.2020 und
- die Natura 2000 Verträglichkeits – Vorprüfung (Teil 5), Stand 31.01.2020 sowie
- die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Kur- und Sport Wildbader Straße, 1. Änderung und Erweiterung“, Enzklosterle (Teil 6), in der Fassung vom 05.07.2019.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt in Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.02.2020

Enzklosterle, 19.02.2020


Sascha Dengler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dies gilt weiter nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.